Marktgemeinde Laxenburg

Schloßplatz 7-8
2361 Laxenburg
Tel. 02236/711 01, Fax 02236/731 50
Homepage: http://www.laxenburg.at **e-mail: gemeinde@laxenburg.at**

Aktenzeichen: B459/06

11.07.2006

Betrifft: Baubehördliche Bewilligung

BESCHEID

[redacted]

Hofstraße 6
A-2361 Laxenburg

SPRUCH

I.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Laxenburg als Baubehörde I. Instanz erteilt Ihnen auf Grund Ihres Ansuchens vom 29.05.2006, gemäß § 23 Abs.1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 in der derzeit geltenden Fassung die

baubehördliche Bewilligung

für die Erweiterung der Stufenanlage

in 2361 Laxenburg, Hofstraße 6,
auf dem Grundstück Nr. 127 (EZ 37, KG Laxenburg).

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend den mit einer Bezugsklausel versehenen Antragsbeilagen (§ 18 der NÖ Bauordnung 1996 - Baubeschreibung, Pläne usw.) zu erfolgen.

Das bautechnische Gutachten des Bausachverständigen [redacted] vom 13.06.2006 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

Die im bautechnischen Gutachten angeführten Auflagen sowie die einschlägigen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1996 und der Bautechnikverordnung 1997 sind genauestens einzuhalten.

Gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG), BGBl. I, Nr. 37/99, ist seit 1.7.1999 der Bauherr verpflichtet, einen Planungskoordinator für die Vorbereitungsphase und einen Baustellenkoordinator für die Ausführungsphase zu bestellen, wenn auf der Baustelle gleichzeitig oder aufeinander folgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1996 ist der Baubehörde der Baubeginn anzuzeigen.

Gemäß § 23 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1996 umfasst die Baubewilligung das Recht zur Ausführung des Bauwerks und dessen Benützung nach Fertigstellung, wenn eine Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Z. 3 NÖ Bauordnung 1996 vorgelegt wird. Wird diese Bescheinigung nicht vorgelegt, darf die Benützung erst nach Überprüfung des Bauwerks durch die Baubehörde, bei der die bewilligungsgemäße Ausführung festgestellt wird, erfolgen. Bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, darf das Recht aus der Baubewilligung für die Anlage erst nach Vorliegen der gewerbebehördlichen Genehmigung ausgeübt werden.

II.
Nur für den Bewilligungswerber gültig!

Gemäß § 76 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. 51 in Verbindung mit § 1 Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1978 (GKGV 1978), LGBl. 3860/2 und § 6 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973 (GVAV 1973), LGBl. 3800/2-3 in den derzeit geltenden Fassungen, werden Ihnen Verfahrenskosten in der Höhe von

EUR 172,00

vorgeschrieben.

Die Verfahrenskosten sind binnen 8 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein an die Gemeindekasse zu entrichten.

B E G R Ü N D U N G

I.

Gemäß § 22 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 in der derzeit geltenden Fassung kann die Bauverhandlung entfallen, wenn

1. die Baubehörde die Nachbarn nach § 6 Abs. 1 Z. 3 und 4 von dem Einlangen eines Antrages zur Durchführung eines bewilligungspflichtigen Verfahrens unter Angabe von Zeit und Ort für die Einsichtnahme in den Antrag und seiner Beilagen nachweislich verständigt, und

2. gleichzeitig die Nachbarn aufgefordert werden, eventuelle Einwendungen gegen das Vorhaben binnen 14 Tagen ab Zustellung der Verständigung bei der Baubehörde einzubringen.

Da innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben wurden, konnte die Bauverhandlung entfallen.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

II.

Die Höhe der Verwaltungsabgabe wurde gemäß § 6 GVAV 1973, LGBl. 3800/2-3 in der derzeit geltenden Fassung festgesetzt, wobei folgende(r) Tarifposten zur Anwendung gelangten:

TP 30 Baubehördliche Bewilligung für die Errichtung anderer baulicher Anlagen, für die Abänderung oder den Abbruch von Bauwerken sowie für Veränderungen der Höhenlage des Geländes

Gemäß § 1 GKGV 1978, LGBl. 3860/2 in der derzeit geltenden Fassung, wird die Kommissionsgebühr für die von der Baubehörde außerhalb des Gemeindeamtes durchgeführten Amtshandlungen für jede angefangene halbe Stunde und je Amtsorgan mit EUR 9,45 festgesetzt.

Gemäß § 76 Abs. 1 AVG 1991, BGBl. 172 in der derzeit geltenden Fassung hat die Partei für die bei der Amtshandlung erwachsenen Barauslagen aufzukommen. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen zustehen.

Berechnung der Verfahrenskosten

Verwaltungsabgabe: Gemäß TP 30	EUR	40,00
Barauslagen: Sachverständigengebühr	EUR	132,00
Summe Verfahrenskosten	EUR	172,00

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Berufung an den Gemeindevorstand (Stadtrat) eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder per Fax beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Laxenburg einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und muss weiters einen begründeten Berufungsantrag enthalten.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

MARKTGEMEINDE L... OL. BEZ. MÖDLING

Der Bürgermeister

Ing. Robert Dienst

Ergeht gleichlautend an:

Bauwerber/Eigentümer
Bauführer [redacted]

Beilagen:

Gutachten des Bausachverständigen vom 13.06.2006
Einreichplan 1-fach
Baubeschreibung 1-fach
Zahlschein

Hinweis:

Zur Vergebührung aller Unterlagen
sind noch folgende Verwaltungsabgaben ausständig:
1 x € 13,-- (Ansuchen)
3 x € 7,20-- (Einreichplan)
4 x € 3,60,- (Baubeschreibung, Grundbuchauszug)

Summe € 49.00

MARKTGEMEINDE LAXENBURG
Verwaltungsbezirk Mödling
Land Niederösterreich

AZ.: B-95/94 31.5.1994
Betrifft: Baubehördliche Bewilligung

B E S C H E I D

[redacted]

S P R U C H

I.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Laxenburg als Baubehörde I. Instanz erteilt Ihnen aufgrund Ihres Ansuchens vom 28.03.1994 und des Ergebnisses der am 28.4.1994 durchgeführten Verhandlung mit Augenschein an Ort und Stelle gemäß §92 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 100 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1976, LGBl. 8200 in der derzeit geltenden Fassung die

b a u b e h ö r d l i c h e B e w i l l i g u n g

für die Aufstockung von 2 Wohngeschossen auf dem Grundstück in der KG Laxenburg, Grundstück Nr. 127, EZ 37.

Die Verhandlungsschrift über die durchgeführte Bauverhandlung liegt in Abschrift bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend den Antragsbeilagen (§ 96 der NÖ Bauordnung 1976 - Baubeschreibung, Pläne usw.) zu erfolgen. Die in der Verhandlungsschrift über die durchgeführte Bauverhandlung angeführten Auflagen und die einschlägigen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1976 sind genauestens einzuhalten.

II.

Nur für den Bewilligungswerber gültig!

Gemäß § 76 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. 51 in Verbindung mit § 1 Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1978 (GKGV 1978), LGBl. 3860/2 und § 6 Tarifpost der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973 (GVAV 1973), LGBl. 3800/2 in den derzeit geltenden Fassungen, werden Ihnen Verfahrenskosten in Höhe von

2.210,--

vorgeschrieben.

Die Verfahrenskosten sind binnen acht Tagen nach Rechtskraft des Bescheides mit beiliegendem Zahlschein an die Gemeindekasse zu entrichten.

B E G R Ü N D U N G

I.

Aufgrund Ihres Ansuchens vom 28.03.1994 wurde am 28.4.1994 gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 99 NÖ Bauordnung 1976 in der derzeit geltenden Fassung, nach vorheriger Überprüfung des Ansuchens gemäß § 98 der Nö Bauordnung 1976 in der derzeit geltenden Fassung, ein Lokalaugenschein durchgeführt.

Aufgrund der im Spruch zitierten Gesetzesstellen und des Lokalaugenscheines konnte unter Vorschreibung der Auflagen und Bedingungen, welche zur Wahrung der von der Baubehörde zu vertretenden Interessen erforderlich sind, die Bewilligung spruchgemäß erteilt werden.

II.

Gemäß § 76 Abs. 1 AVG 1991, BGBl. 51 in der derzeit geltenden Fassung,hat die Partei für die bei der Amtshandlung erwachsenen Barauslagen aufzukommen. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen zustehen.

Gemäß § 1 GKGV 1978, LGBl. 3860/2 in der derzeit geltenden Fassung, wird die Kommissionsgebühr für die von der Baubehörde außerhalb des Gemeindeamtes geführten Amtshandlungen für jede angefangene halbe Stunde und je Amtsorgan mit S 130,-- festgesetzt.

Die Höhe der Verwaltungsabgabe wurde gemäß § 6 GVAV 1973, LGBl. 3800/2 in der derzeit geltenden Fassung festgesetzt, wobei folgende(r) Tarifposten zur Anwendung gelangte(n):

TP 28: Baubehördlichen Bewilligung für Neu-, Zu- und Umbauten für jeden Quadratmeter der neuen Geschoßfläche S 3,--, jedoch mind. S 450,--.

Berechnung der Verfahrenskosten

Verwaltungsabgabe:	
Gemäß TP 28	620,--
Kommissionsgebühren:	
Bei einer Teilnahme von 3 Amtsorganen	
Verhandlungsdauer von 1/2 Stunde	390,--
Barauslagen:	
Bausachverständigengebühr für eine Dauer von 1/2 Stunde zu je S 240,--	240,--
Vorbegutachtung	960,--
S u m m e V e r f a h r e n s k o s t e n	2.210,--

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

[redacted]

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Berufung an den Gemeinderat eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Laxenburg einzubringen. Sie muß den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und muß weiters einen begründeten Berufungsantrag enthalten.
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) für die Berufung beträgt S 120,--.

MARKTGEMEINDE LAXENBURG
POL. BEZ. MÖDLING

Der Bürgermeister

[redacted]

Ergeht gleichlautend an:

[redacted]

\USERDATA\BAU\BÖHM250.B

1. Befundaufnahme













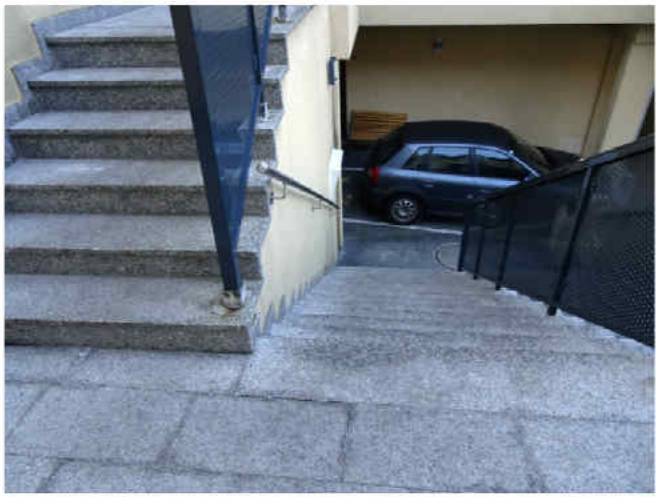



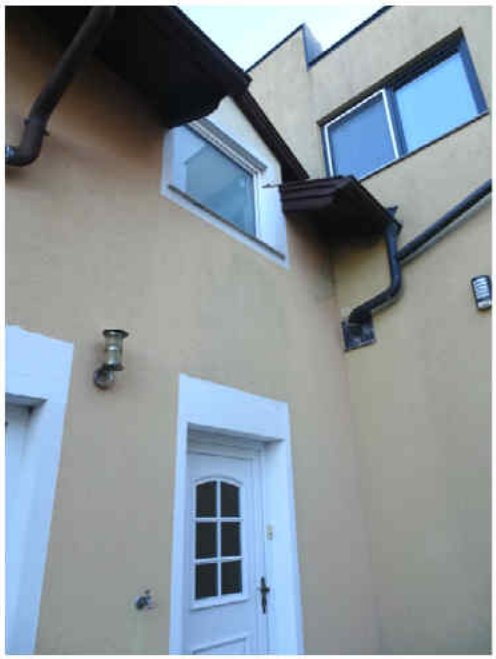



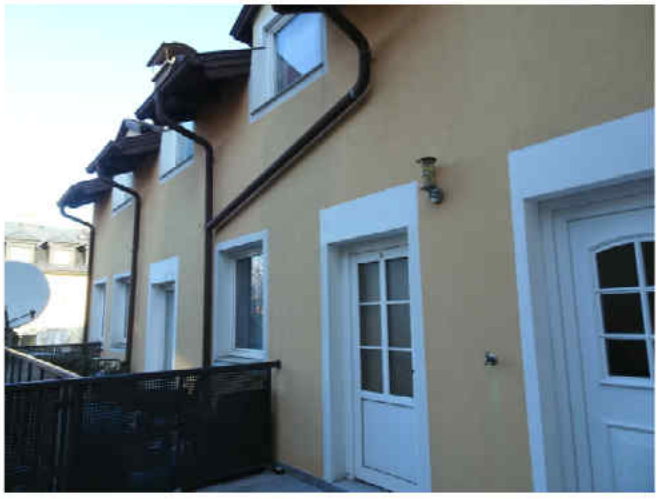



2. Befundaufnahme



